



Regierungsrat

Luzern, 3. Dezember 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 627

Nummer: M 627
Eröffnet: 21.06.2021 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 03.12.2021 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1488

Motion Kurer Gabriela und Mit. über die Anpassung der Verteilung der Einnahmen aus der Verkehrssteuer und den LSV-Abgaben

Die vorliegende Motion betrifft verschiedene von Ihrem Rat bereits erheblich erklärte Motionen, deren Umsetzung zurzeit im Gang ist. So hat bereits im April 2021 eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Entwurfs zur Anpassung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts (SRL Nr. [776](#)) ihre Arbeit aufgenommen (vgl. unsere Stellungnahme zur Motion [M 536](#) von Yvonne Hunkeler). Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, einen Vorschlag für eine Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer auszuarbeiten. Einen Entwurf für die Gesetzesanpassung werden wir voraussichtlich im Sommer 2022 in eine breite Vernehmlassung geben.

Gemäss Planungsbericht über die Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern ([B 87](#) vom 21. September 2021) wollen wir bei einer Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer den Ertrag langfristig sichern (vgl. Massnahme KS-M1.3). Natürlich wird im Rahmen der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage der Variantenfächer geöffnet und werden auch die Vor- und Nachteile von Varianten geprüft, die allenfalls vorübergehend zu Mehreinnahmen führen würden. Mit einer Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer gegenüber heute bedeutend höhere Einnahmen zu erzielen, wie das in der vorliegenden Motion postuliert wird, ist jedoch nicht Teil des Auftrags der Arbeitsgruppe. Entsprechend kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kanton Luzern künftig mehr finanzielle Mittel aus der Verkehrssteuer zur Verfügung stehen werden. Auch weisen wir darauf hin, dass mit der zunehmenden Verbreitung der Elektromobilität das Finanzierungsmodell für Strassen generell in den Umbruch kommt und auch auf Seite Bund überprüft wird, wie der Ausfall insbesondere der Mineralölsteuer aufgefangen werden kann, um die Strassenfinanzierung weiterhin sicherstellen zu können. Entsprechende Vorbereitungen seitens Bund sind bereits initialisiert.

In der Oktobersession 2021 hat Ihr Rat uns mit der Erheblicherklärung der Motionen [M 345](#) von Korintha Bärtsch, [M 588](#) von Patrick Hauser und [M 641](#) von Adrian Nussbaumer zudem beauftragt, gesetzliche Grundlagen für die Errichtung eines kantonalen Klimafonds auszuarbeiten und Ihrem Rat zur Diskussion und zum Beschluss zu unterbereiten. Die Arbeiten dazu haben das federführende Finanzdepartement und das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement bereits an die Hand genommen. Die genaue Ausgestaltung eines künftigen Klimafonds und dessen Finanzierungsquellen sind jedoch noch offen – zumal die drei erheblich erklärten Motionen unterschiedliche Ansätze enthalten.

Im Rahmen dieser Arbeiten sind wir bereit, auch die Möglichkeit einer Neuverteilung der Einnahmen aus der Verkehrssteuer und den LSV-Abgaben als eine mögliche Finanzierungsquelle zu prüfen, da kein Ansatz zum Vorneherein ausgeschlossen werden soll. Eine Neuregelung der zweckgebundenen Mittelverwendung ist für beide Instrumente grundsätzlich möglich. Eine Verwendung von Strassenmitteln für Massnahmen zur Klimaanpassung – insbesondere die Behebung von auf den Verkehr zurückzuführenden Umweltschäden – sowie Massnahmen zum Schutz des Klimas im Handlungsfeld Mobilität/Verkehr würden auch dem Verursacherprinzip entsprechen. Eine Reduktion der Zweckbindung der Mittel für den Strassenbau von heute 65 Prozent auf einen Drittel der Einnahmen – wie mit der Motion gefordert – geht uns aber in jedem Fall zu weit. Die Sinnhaftigkeit einer allfälligen Neuverteilung der Strassenmittel kann zudem erst beurteilt werden, wenn alle möglichen Optionen zur Finanzierung eines Klimafonds geprüft wurden und gegeneinander abgewogen werden können. Dieser umfassenden Auslegeordnung darf nicht vorgegriffen werden. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.